

Rechnungslegungs- und Buchführungsgrundsätze der Gemeinde Salgesch

1. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Rechnung der Gemeinde Salgesch basiert auf dem Gemeindegesetz (GemG) vom 5. Februar 2004 sowie der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem).

2. Angewandtes Regelwerk HRM2 und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Je nach Fachempfehlung schlägt HRM2 verschiedene Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Verbuchung und Präsentation vor.

Die Gemeinde Salgesch positioniert sich zu den Fachempfehlungen (FE) mit spezifischen Wahlmöglichkeiten und Abweichungen wie folgt:

- FE 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung
- Erläuterungen zu den wesentlichen Konten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sind in der einleitenden Botschaft der Broschüre der Rechnung zu finden.
- FE 05 Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
- Der festgelegte Grenzwert, ab welchem Rechnungsabgrenzungen vorgenommen werden, beträgt Fr. 50'000.00
- FE 06 Wertberichtigungen
- Das Finanzvermögen wird wertberichtigt, sofern eine dauerhafte Wertminderung absehbar ist.
- FE 07 Steuererträge
- Steuererträge werden nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip verbucht.
- FE 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen
- Vorfinanzierungen sind nicht zulässig.
 - Die Ergebnisse der Aufgaben betreffend Spezialfinanzierungen werden über die Konten 35 oder 45 in die Bilanz übertragen.
- FE 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten
- Der festgelegte Grenzwert, ab welchem Rückstellungen gebildet werden, beträgt Fr. 50'000.00
- FE 10 Investitionsrechnung
- Die Aktivierung von Investitionen erfolgt gemäss Option 1, d.h. in der Bilanz werden die Nettoinvestitionen aktiviert.
- FE 12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung
- Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen liegt bei Fr. 50'000.00 pro Objekt oder Projekt.
 - Der Abschreibungen erfolgen ab Arbeitsbeginn.
 - Der Abschreibungssatz wird auf dem Buchwert per 01.01., zuzüglich die Nettoinvestitionen des laufenden Rechnungsjahres, angewandt.
 - Es wird die degressive Abschreibungsmethode angewandt.
 - Zusätzliche Abschreibungen sind nicht zulässig.
 - Parzellerte Grundstücke von übrigen Tiefbauten und Hochbauten können in spezifischen Konten als Grundstücke des Verwaltungsvermögens erfasst werden.

- FE 13 Konsolidierte Betrachtungsweise
- Die Tabelle der Beteiligungen muss zumindest im Anhang der Rechnung enthalten sein.
- FE 14 Geldflussrechnung
- Die vereinfachte Geldflussrechnung wurde auf der Grundlage der aktualisierten Finanzierungs-Tabelle vom HRM1 erstellt.
- FE 17 Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente
- Es kann eine finanzpolitische Reserve, vergleichbar mit einer Konjunktur- oder Ausgleichsreserve, gebildet werden. Die Einlagen in diese finanzpolitische Reserve oder die Entnahmen daraus müssen als ausserordentliche Aufwände oder Erträge verbucht werden.
 - Eine Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.
- FE 18 Finanzkennzahlen
- Die von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren empfohlenen Kennzahlen der 1. und 2. Priorität werden in der einleitenden Botschaft präsentiert. Die Definitionen und die Berechnungsart sind im Anhang C des Handbuchs "Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden" zu finden.
- FE 19 Vorgehen beim Übergang zum HRM2 (2022)
- Zwecks Vergleichbarkeit werden bei der Einführung des HRM2 die Bilanzwerte des Vorjahres am 01.01.2022 (anstatt 31.12.2021) und somit nach den aufgrund von HRM2 erfolgten Neuklassierungen und Anpassungen präsentiert. Dies trifft auch auf die Werte im Gewährleistungsspiegel zu.
 - Das Finanzvermögen ist in der Bilanz mit seinem Buchwert erfasst.
 - Die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen wurden neu bewertet.
 - Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist nicht gestattet.
 - Parzellierte Grundstücke von übrigen Tiefbauten (Bilanzkonto 1403) und Hochbauten (Bilanzkonto 1404) werden in spezifischen Konten für Grundstücke des Verwaltungsvermögens (Bilanzkonto 1400) erfasst.

3. Finanzhaushaltsgrundsätze

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts auf Zeit, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern, der Wirkungsorientierung, der Verursacherfinanzierung und der finanziellen Transparenz.

4. Buchführungsgrundsätze

Die Buchführung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation und der Vollständigkeit.

5. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Vergleichbarkeit, der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit und der Stetigkeit.

6. Grundsätze der Bilanzierung und der Bewertung

6.1. Aktiven

6.1.1. Finanzvermögen (FV)

Das Finanzvermögen wird in der Bilanz mit dem Buchwert. Es wird abgeschrieben, wenn Verluste oder Wertminderungen festgestellt werden. Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs einer Anlage ist diese zum Verkehrswert zu bewerten.

[Folgebewertungen von Finanzvermögen dürfen frühestens nach 5 Jahren durch einen besonders befähigten Revisor vorgenommen werden. Die letzte Neubewertung erfolgte am 2022](#)

Alle neuen Elemente des FV erfolgen zu den untenstehenden Bewertungsgrundsätzen.

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (Bilanz-Konto 100)

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen umfassen Kassenbestände, Post- und Bankvermögen, offene Posten bei Debit- und Kreditkarten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (weniger als 90 Tage). Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert, Nominalwert, oder, falls tiefer, zum Verkehrswert.

Forderungen (Bilanz-Konto 101)

Zu den kurzfristigen Forderungen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten Ansprüche gegenüber Dritten.

Jedes Jahr am 31. Dezember wird eine allgemeine Wertberichtigung auf Forderungen verbucht.

Zudem werden spezifische Wertberichtigungen (Delkredere) auf Steuerforderungen verbucht.

Kurzfristige Finanzanlagen (Bilanz-Konto 102)

Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen (kurzfristige Darlehen, verzinsliche Anlagen, Festgelder etc.), welche in der Regel mit dem Ziel der Fristenkongruenz gehalten werden und eine Rendite erzielen können. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 Tagen und einem Jahr. Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert, Nominalwert, oder, falls tiefer, zum Verkehrswert.

Aktive Rechnungsabgrenzungen (Bilanz-Konto 104)

Zweck der aktiven Rechnungsabgrenzung ist die periodengerechte Rechnungslegung. Alle Aufwände, Erträge, Einnahmen und Ausgaben werden in derjenigen Periode erfasst, in welcher sie verursacht werden. Die Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt Fr 50'000.00

Vorräte (Bilanz-Konto 106)

Handelswaren und Roh- und Hilfsmaterial werden zu Anschaffungskosten oder zum tiefer liegenden Verkehrswert bewertet.

Langfristige Finanzanlagen (Bilanz-Konto 107)

Langfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit von über einem Jahr. Sie zählen zum Finanzvermögen, da sie nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Die Aktien, Anteilscheine, verzinslichen Anlagen (Obligationen, Hypotheken) und langfristigen Forderungen werden zum Verkehrswert oder Nominalwert bilanziert. Die Unterscheidung der Bilanzrubrik zwischen langfristig und kurzfristig wird während der Laufzeit der Anlage nicht angepasst.

Sachanlagen Finanzvermögen (Bilanz-Konto 108)

Die Sachanlagen im Finanzvermögen dienen nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Sachanlagen des Finanzvermögens werden zu den Anschaffungs- oder Erstellungskosten bilanziert.

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (Bilanz-Konto 109)

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden auf der Aktivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht.

6.1.2. Verwaltungsvermögen (VV)

Im Verwaltungsvermögen befinden sich Positionen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und über die Investitionsrechnung aktiviert werden. Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen beträgt Fr. 50'000.00 pro Objekt oder Projekt.

Sachanlagen (Bilanz-Konto 1400)

Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Erstellungskosten bilanziert. Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden je Anlagekategorie auf dem Restbuchwert abgeschrieben.

Liste der planmässigen Abschreibungssätze:

- Grundstücke: 0% (Bilanz-Konto 1400)
- Strassen/Verkehrswege: 10% (Bilanz-Konto 1401)
- Wasserbau: 10% (Bilanz-Konto 1402)
- Übrige Tiefbauten 10% (Bilanz-Konto 1403)
- Hochbauten: 10% (Bilanz-Konto 1404)
- Waldungen: 0% (Bilanz-Konto 1405)
- Mobilien: 40% (Bilanz-Konto 1406)
- übrige Sachanlagen: 50% (Bilanz-Konto 1409)

Immaterielle Anlagen (Bilanz-Konto 142)

Immaterielle Anlagen enthalten Software, Lizenzen, Nutzungsrechte und übrige immaterielle Anlagen. Der planmässige Abschreibungssatz beträgt 50%.

Darlehen (Bilanz-Konto 144)

Darlehen werden in der Regel zum Nominalwert bilanziert. Wird eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine Bewertungskorrektur vorzunehmen.

Beteiligungen, Grundkapitalien (Bilanz-Konto 145)

Beteiligungen und Grundkapitalien sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe und Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Sie werden höchstens zum Anschaffungswert bilanziert. Wird eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine Bewertungskorrektur vorzunehmen.

Investitionsbeiträge (Bilanz-Konto 146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, die vom Empfänger genutzt werden, um dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter zu erlangen. Der planmässige Abschreibungssatz beträgt 50%

6.2. Passiven

6.2.1. Fremdkapital (FK)

Laufende Verbindlichkeiten (Bilanz-Konto 200)

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen sind. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (Bilanz-Konto 201)

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanz-Konto 204)

Zweck der passiven Rechnungsabgrenzung ist die periodengerechte Rechnungslegung. Alle Aufwände, Erträge, Einnahmen und Ausgaben werden in derjenigen Periode erfasst, in welcher sie verursacht werden. Die Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer passiven Rechnungsabgrenzung beträgt Fr. 50'000.00

Kurzfristige Rückstellungen (Bilanz-Konto 205)

Rückstellungen werden für bestehende Verpflichtungen (vor Bilanzstichtag) gebildet, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, aber geschätzt werden können. Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. Rückstellungen werden jedes Jahr per 31.12. neu bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer kurzfristigen Rückstellung beträgt Fr. 50'000.00

Langfristige Finanzverbindlichkeiten (Bilanz-Konto 206)

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften, die in der Regel in mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig sind. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Die Unterscheidung der Bilanzrubriken zwischen langfristig und kurzfristig wird während der Laufzeit der Anlage nicht angepasst.

Langfristige Rückstellungen (Bilanz-Konto 208)

Rückstellungen werden für bestehende Verpflichtungen (vor Bilanzstichtag) gebildet, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, aber geschätzt werden können. Langfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss nach mehr als einem Jahr nach Bilanzstichtag erwartet wird. Rückstellungen werden jedes Jahr per 31.12. neu bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer langfristigen Rückstellung beträgt Fr. 50'000.00

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (Bilanz-Konto 209)

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem FK zugeordnet, wenn die Rechtsgrundlage nicht geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht.

6.2.2. Eigenkapital (EK)

Spezialfinanzierungen und Fonds im EK (Bilanz-Konto 290 und 291)

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem EK zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert, diese aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden als Negativwerte im Eigenkapital verbucht. Sie sind innerhalb von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bilanz durch zukünftige Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe abzubauen.

Finanzpolitische Reserven (Bilanz-Konto 294)

Finanzpolitische Reserven sind Reserven, die für künftige Defizite der Erfolgsrechnung eingesetzt werden können. Eine Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.

Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Bilanz-Konto 296)

Das positive Ergebnis der Neubewertung muss in der Bilanz in der Neubewertungsreserve von Finanzvermögen verbucht werden. Diese Reserve, die in der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen wird, darf nur im Falle eines dauerhaften Wertverlustes oder des Verkaufs des Finanzvermögens aufgelöst werden. Eine Nachfinanzierung der Neubewertungsreserve von Finanzvermögen ist nicht zulässig.

Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag (Bilanz-Konto 299)

Der Saldo ergibt sich aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Im Falle eines Fehlbetrags verbleibt dieser Posten in den Passiven, jedoch als negativer Wert. Er ist in einer Frist von maximal 4 Jahren nach dessen erstem Erscheinen in der Bilanz zu tilgen.

Eigenkapitalnachweis

in Schweizer Franken		Saldo am 01.01.	Einlage	Entnahme	Saldo am 31.12.
29	Eigenkapital	13'053'805	407'626	375'713	13'085'718
290	Spezialfinanzierungen im EK	-664'039	12'309	302'169	-953'899
291	Fonds im EK				-
294	Finanzpolitische Reserven				-
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen				-
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	13'717'844	395'317	73'544	14'039'616

Rückstellungsspiegel

in Schweizer Franken

205 Kurzfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Bildung Erhöhung	Auflösung Abnahme	Saldo am 31.12.
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-

208 Langfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Bildung Erhöhung	Auflösung Abnahme	Saldo am 31.12.
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-

Total kurzfristige Rückstellungen	-	-	-	-
Total langfristige Rückstellungen	-	-	-	-
Total Rückstellungen	-	-	-	-

Anlagenpiegel

Konto-Nr.	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Ausgaben	Einnahmen	Saldo am 31.12.	Abschreibungen	Situation nach Abschreibungen	Minimale oblig. Abschreibung	Kontrolle
Ordentliche Anlagen									
1400	Grundstücke VV	40'001	-	-	40'001	5'000	35'001	0%	12.50%
1401	Strassen / Verkehrswege VV	1'114'001	128'886	-	1'242'887	134'886	1'108'001	7%	10.85%
1402	Wasserbau VV	1285'502	474'652	12'966	1'747'188	179'184	1'568'004	7%	10.26%
1403	Übrige Tiefbauten VV	284'001	16'388	13'090	287'299	30'297	257'002	7%	10.55%
1404	Hochbauten VV	12'470'887	4'143'236	-	16'614'123	1'666'118	14'948'005	8%	10.03%
1405	Waldungen VV	-	-	-	-	-	-	0%	0.00%
1406	Mobilien VV	274'003	99'452	-	373'455	150'452	223'003	35%	40.29%
1409	Übrige Sachanlagen VV	-	-	-	-	-	-	50%	0.00%
1420	Software VV	-	-	-	-	-	-	50%	0.00%
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV	-	-	-	-	-	-	50%	0.00%
1429	Übrige immaterielle Anlagen VV	103'000	-	-	103'000	52'000	51'000	50%	50.49%
144X	Darlehen VV	-	-	-	-	-	-	Gemäss Risiko	0.00%
145X	Beteiligungen, Grundkapitalien VV	962'562	31'000	-	993'562	-	993'562	Gemäss Risiko	0.00%
146X	Investitionsbeiträge	-	19'911	-	19'911	-	-	10%	100.00%
	Total ordentliche Anlagen	16'533'957	4'913'526	26'056	21'421'427	2'237'849	19'183'578		

Konto-Nr.	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Ausgaben	Einnahmen	Saldo am 31.12.	Abschreibungen	Situation nach Abschreibungen
Spezifische Anlagen							
(Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrt)							
1400 x	Grundstücke VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
1401 x	Strassen / Verkehrswege VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
1402 x	Wasserbau VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
1403 x	Übrige Tiefbauten VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
1404 x	Hochbauten VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
1405 x	Waldungen VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
1406 x	Mobilien VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
1409 x	Übrige Sachanlagen VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
1420 x	Software VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
1421 x	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
1429 x	Übrige immaterielle Anlagen VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
144X x	Darlehen VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
145X x	Beteiligungen, Grundkapitalien VV	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
146X x	Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	- aut Merkblatt A 1995 ESTV
	Total spezifische Anlagen	-	-	-	-	-	-
	Total Anlagen des VV	16'533'957	4'913'526	26'056	21'421'427	2'237'849	19'183'578

- 6 Elektrizitätswerke
- 7 Luftseilbahnen
- 8 Schifffahrt